

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/2 fähr. 1.20 M., bei Postbezug 1.50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der 15 Pf. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäuser u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Erzähler (täglich), Am Pflug (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 78

Herford, Montag, den 2. April

1917

Ein neues deutsches Kaperschiff im Atlantischen Ozean.

66. Berlin, 1. April. Nach einem Telegramm aus Rio de Janeiro ist dort, der „S. J.“ zufolge, die französische Bark „Cambonne“, 1853 Tonnen, mit 200 englischen, französischen und italienischen Soldaten angekommen. Sie gehören zu der Besatzung von Schiffen, die von einem deutschen Kaperschiff in der Nähe von Trinidad versenkt worden sind. Das neue Kaperschiff wird beschrieben als ein Segelschiff mit Gasolin-Motoren.

Neuhof, 31. März. (Neuer.) Nach einem Telegramm aus Rio de Janeiro ist die „Cambonne“ am 7. März dem deutschen Schiff in 21 Grad westlicher Länge und 7 Grad südlicher Breite begegnet. Das Schiff hatte einen Anker, woraus sich erklärt, daß in der letzten Zeit so viele Schiffe an der brasilianischen Küste versenkt wurden. Außerdem war es mit zwei 105-Millimeter-Kanonen und 16 Maschinengewehren bewaffnet. Das Schiff hatte drei Masten und eine drahtlose Station. Kommandant war Graf Lütner. Nach Aussagen der in Rio de Janeiro gelandeten Mannschaften ist das Schiff am 22. 12. unter Eskorte eines U-Bootes von Deutschland abgegangen und hieß „Seeadler“, hatte Proviant für 18 Monate und einen großen Vorrat von Munition an Bord. Wenn ein Handelschiff in Sicht kam, wurde die nordwestliche Flagge gehißt. Sie wurde durch die deutsche Kriegsfahne ersetzt, sobald die Schiffe nahe genug gekommen waren. In den Grund gebahrt sind u. a. folgende Schiffe: „Gladys Hoyle“ (3283 Tonnen), „Charles Gombod“ (3100 Tonnen), „Rochefoucauld“ (3150 Tonnen), „Rhomboid“ (5500 Tonnen) und „Hogarth“ (1231 Tonnen). Das letztgenannte Schiff hatte versucht, zu flüchten, hatte sich aber schließlich ergeben, nachdem vier Mann der Besatzung verwundet waren.

Stamm hat sich die englische Admiralität von dem peinlichen Geschehen, den die zweite glückliche Rückkehr der „Möwe“ ihr bereitet, erholt, als schon die Nachricht von einem neuen Kaperschiff der verhassten deutschen Flotte eintrifft, das an der britisch-südamerikanischen Küsteninsel Trinitas Massenversenkungen feindlicher Schiffe vornimmt. Das bemerkenswerte an diesen Kaperfahrten unserer Hilfskreuzer ist, daß die feindlichen Flotten ihnen nichts Gleichwertiges gegenüberstellen vermögen, und daß die Welt wieder einmal die ganze Lächerlichkeit der englischen Behauptung, Großbritannien beherrsche ausschließlich die Meere, einsehen kann. Mit Hohn und Spott überschüttet die britische Admiralität unsere Streitkräfte — und während dessen sinkt ein britischer Dampfer nach dem andern auf den Meeresgrund! Ein kleiner, deutscher Hilfskreuzer operiert auf dem weiten Weltmeere, fern von jedem Stützpunkt, mit schwacher Artillerie bestückt, mit geringen Kohlenvorräten versehen. Zahlreiche stolze britische, französische und andere Schlachtschiffe, mit mächtigen, weittragenden Geschützen und großer Geschwindigkeit stellen ihm nach — vergebens! Sie können ihre Handelschiffe trotz deren Bewaffnung vor dem Untergang nicht retten. Wo sie sich zur Wehr setzen, tritt die deutsche Überlegenheit an Manövrierfähigkeit und sicherem Schießen klar zu Tage, versuchen sie zu flüchten, so vernagt sie auch dies ihrem Schicksal nicht zu entziehen.

60 000 Tonnen versenkte die „Möwe“ auf ihrer ersten Fahrt, 123 000 Tonnen Schiffsraum fielen ihr auf der zweiten zum Opfer und der „Seeadler“ (wenn dieser Name stimmt) tritt jetzt mit ihr in kraftvollen Wettbewerb. — Angesichts dieser für sie so betrüblichen und beschämenden Erscheinungen werden die Engländer wohl dazu übergehen müssen, eine neue „Kommission zur Bekämpfung deutscher Hilfskreuzer“ nach dem Vorbilde der beiden schon für U-Boote bestehenden Kommissionen zu bilden, deren Anstrengungen und Beratungen dann höchstwahrscheinlich zu demselben negativen Erfolge führen werden.

Frankreichs Kriegsmüdigkeit.

wtb. Berlin, 1. April. Die vielen in letzter Zeit gefangenen und übergebenen Franzosen

wissen mehr als je von der Kriegsmüdigkeit daheim und in den Schützengräben zu erzählen. Sie klagen heftig über ihre Regierung, die den Krieg ohne die leiseste Aussicht auf einen Erfolg fortsetze. Ein Unteroffizier und Mannschaften des 173. Infanterieregiments, die am 21. März bei Douaumont in deutsche Hände fielen, messen Briands Sturz wenig Bedeutung bei. Der eigentliche Vetter der französischen Regierung sei ja doch England, und es sei gleichgültig, ob Briand oder Ribot nach der englischen Pfeife tanzen müsse. Seitamerweise war einigen Gefangenen Briands Rücktritt nicht bekannt, wie denn überhaupt die Bildung der Gefangenen auf einem für Deutsche unverständlichen Tiefstand steht. So konnte ein Mann vom Infanterieregiment 359, der auf der Höhe 670 gefangen wurde, weder lesen noch schreiben, was auch in seinem Soldbuch vermerkt war. Er war so interessiert, daß er nicht einmal den Namen seines Kompanieführers kannte. Dennoch glied er seinen gebildeten Kameraden darin, daß er Kriegsmüdigkeit bis zum äußersten war. Ein Offizier und Reute des Infanterieregiments 324, die am 22. März bei Watronville eingebracht wurden, erzählen, das Vertrauen auf Frankreichs Endsieg sei völlig im Schwinden. Wer im Graben noch den alten Kriegsruß gegen die Deutschen gebrauchte: „En les aura!“ wird von allen Seiten die übliche Antwort zugerufen: „Oui, le pied gele“. Die Soldaten zeigen ihren Unwillen gegen die Regierung und ihre Kriegsunlust nicht allein untereinander. Als Ende Oktober der Präsident der Republik die Regimenter 31 und 331 besichtigen wollte, wurde er von den Mannschaften mit Hohn und Pfeifen empfangen. Bei dem Hüllenlärm flogen ihm die wildsten Schimpfwörter an den Kopf, wie „Vache“ und „Gouchon“. Diese Angaben stammen von einigen Angehörigen der Regimenter 31 und 131, die von den Deutschen bei Ville-aux-Bois gefangen wurden.

Papiernot in Frankreich.

wtb. Bern, 1. April. Laut „Journal des débats“ ist in Frankreich ein Defizit in Vorbereitung, das bestimmt, daß die Zeitungen nur noch viermal zweifach erscheinen dürfen. Die öffentliche Gasbeleuchtung werde durch Petroleum zu ersetzen sein, da die Kohlenanfälle immer unsicherer würden.

wtb. Bern, 1. April. Nach „Petit Parisien“ ist Schalon seit gestern ohne Gas. Die Gasgesellschaft benachrichtigte die Bevölkerung, trotz aller Anstrengungen der Stadtverwaltung und der Militärbehörden seien keine neuen Kohlenvorräte angekommen.

Deutschland und Bulgarien.

Id. Sofia, 2. April. Der Ministerpräsident gab in der Sitzung vom 31. März in der Sobranje in längerer Rede wichtige Erklärungen über die auswärtige und innere Politik ab. Bei der Begründung der Notwendigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfs über die Verbesserung der Lebensmittelversorgung führte er aus, daß das Bündnis mit Deutschland gesund und fest sei und den Frieden unbedingt überdauere. Ohne Widerspruch zu stehen, stimmte ihm auch die Opposition zu.

Lebensmittelschwierigkeiten in Amerika.

London, 31. März. „Daily Telegraph“ meldet aus New York vom 30. März: Nach hier veröffentlichten Berechnungen von Sachverständigen stehen die Vereinigten Staaten vor einem ernstlichen Weizenmangel, so daß es vielleicht notwendig sein wird, vor Ende des Jahres eine Exportation einzuführen. Die optimistischen Schätzungen der Weizenerte dieses Jahres rechnen nicht mit mehr als einer Milliarde Bushel, und man erwartet nach den Aussagen von Regierungspersonen, daß die Vereinigten Staaten im Falle eines Krieges den Alliierten ungefähr 400 Millionen Bushel liefern würden.

100 Mill. müßten als Samenfort zurückgehalten werden, so daß nur 500 Millionen übrigblieben würden, was dem normalen Weizenverbrauch in den Vereinigten Staaten in der Form von Mehl allein gleichkommt. Nach minder optimistischen Schätzungen wäre nur eine Ernte von 800 Mill. Bushel zu erwarten, obwohl 850 000 Acre mehr mit Weizen bestellt worden sind als früher. Die Wirtschaftspolitiker prophezeien schon jetzt die höchsten Lebensmittelpreise in der Geschichte der Vereinigten Staaten. Frankfurt a. M., 1. April. Der „Frl. 31.“ wird gemeldet, daß in Chicago neuerdings Lebensmittelunruhen festgestellt wurden.

Verluste der amerikanischen Handelsflotte.

Id. Karlsruhe, 2. April. „Daily Telegraph“ meldet aus New York, daß im Stillen Ozean insgesamt bisher neun amerikanische Dampfer überfällig geworden sind, was große Beunruhigung hervorruft.

Deutsche Schiffsoffiziere und Mannschaften in Amerika interniert.

Id. Berlin, 1. April. Die „Tägl. Rundschau“ meldet aus Genf: 757 deutsche Offiziere und Mannschaften der internierten Schiffe sind von Philadelphia nach dem Lager Atlanta gebracht worden. Der Kommandant des Lagers ist Oberst Hayes. Die Internierten weigerten sich, ehrenwörtlich auf einen Fluchtversuch zu verzichten, weil sie tun werden, was ihre Pflicht sei. Oberst Hayes antwortete: Ich kenne euch nun und ihr werdet mich auch kennen lernen.

Kommt jetzt Griechenland an die Reihe?

Id. Genf, 2. April. Eine von der französischen Presse wiedergegebene, offenbar inspirierte Notiz des „Figaro“ erklärt, das Vorgehen des Generals Sarrail sei offensichtlich der Vorläufer einer völlig veränderten (soll wohl heißen: noch unbarmherzigeren) Politik der Entente gegen Griechenland. Italien werde sich durch den Protest der Athener Regierung in seiner Aktion im Egeus nicht beirren lassen. Durch die russische Revolution würden auch die schwierigen Hemmnisse für ein Einschreiten gegen die Person des Königs Konstantin wegfallen. Die Haltung der Athener offiziellen Presse bleibt nach den vorliegenden Nachrichten außerordentlich entsetzt.

Bericht des Hauptquartiers.

W.B. Großes Hauptquartier, 31. März. Westlicher Kriegsschauplatz.

Ein nächtlicher Vorstoß englischer Abteilungen beiderseits von Loos scheiterte im Nahkampf.

Lebhafte Artilleriekämpfe begleiteten den Angriff englischer Bataillone zu beiden Seiten der Straße Peronne-Fins. Bei Mesen-Couture wurde der Feind abgewiesen, weiter südlich erreichte er Heudicourt und Ste. Emilie.

Die Franzosen erlitten in Gefechten nördlich von Soissons in unserem Feuer schwere Verluste. In der Champagne wurde um die Höhen südlich von Ripont hartnäckig gekämpft. Auf den Flügeln seines Angriffsfreizeins wurde der Feind abgewiesen; in der Mitte drangen seine Sturmtruppen für einige Stunden in unsere Gräben, die dann durch die Stoßtruppen der im Angriff und zähen Ausharren bewährten dort stehenden Division vom Feinde wieder gefäubert wurden.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

In einigen Abschnitten, vornehmlich an der Schischawa, am Stodhod und an der Jota Lipa nahm die Tätigkeit der russischen Artillerie zu; gegen unsere Stellungen vorwärtige Jagdabteilungen sind zurückgewichen worden. Eigene Unternehmungen südlich von Wisch und nördlich von Nowogrod verliefen günstig; mehrere Blockhäuser wurden gesprengt, 75 Gefangene und 5 Minenwerfer eingebracht.

Front des Generalobersten Erzherzog Josef. Am Bistritz-Tal wurde bei Borziken in die russischen Gräben südlich von Kirebaba und südlich von

Mestecaneci über 200 Mann gefangen und mehrere Maschinengewehre erbeutet.

Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Madenjen und an der Mazedonischen Front

ist die Lage unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

W.B. Großes Hauptquartier, 1. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen Lens und Arras sind in breiter Front geführte Vorstöße starker englischer Grundungsabteilungen gescheitert.

Angriffe mehrerer Bataillone auf das von uns gehaltene Dorf Henin-sur-Cojeul (südlich von Arras) wurden abgewiesen.

Zwischen der Straße von Peronne nach Gouzeaucourt und der Niederung des Omignon-Baches haben die Engländer in verlustreichen Gefechten ihre Linien um 2 bis 3 Kilometer vorgehoben.

Längs der von Soissons nach Nordosten führenden Straße fanden gestern unsere Batterien und Maschinengewehre beim Vorgehen und Zurückfluten französischer Angriffstruppen, die keinerlei Vorteil errangen, lohnende Ziele.

Eigene Erkundungsvorstöße nördlich von Reims brachten uns ohne Verlust eine Anzahl Gefangener.

Nachts versuchten feindliche Erkundungsabteilungen südwestlich von Combrès, östlich von St. Mihiel und im Parroyvalde in unsere Gräben einzudringen; sie sind überall sofort vertrieben worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Unsere Flieger brachten zwei Fesselballons zum Abwurf und betrafen Truppenlager im Serenabogen mit Bomben.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

wtb. Berlin, 1. April, abends. Außer Zusammenstößen bei Sadow nördlich der Somme und südlich von Gouchle-Chateau im Westen und Osten keine besonderen Ereignisse.

Der Wiener Bericht.

Wien, 1. April. Amtlich wird gemeldet:

Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts zu melden.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Unsere Reute aus den Kämpfen südlich von Viglia hat sich auf 12 Maschinengewehre und drei Minenwerfer erhöht. Südlich des Stillers Joches tiefen unsere Truppen einen feindlichen Angriff im Ursprungsgebiet des Val dei Vitelli ab.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes, v. Hoefer, Feldmarschallleutnant.

Rußland.

Id. Kopenhagen, 2. April. Englische Agenten verurteilen Gerüchte auszusprengen, als ob hochstehende, Hofkreise angehörende russische Persönlichkeiten in Kopenhagen erwartet würden, um Fühlung mit deutschen Kreisen zu suchen, mit deren Hilfe sie einen neuen Staatsstreich vorzubereiten gedenken.

Petersburg, 31. März. (Pet. Tel.-Ag.) Zehntausende von Soldaten der Garnison Petersburg stellten sich vor dem Taurischen Palais ein, so daß 1. Kavallerie-Regiment, das Garderegiment Moskau, das Preobraschenski-Regiment, das 3. Reserve-Regiment, das 2. Chos-Marine-Infanterie-Regiment, das Garde-Marine-Infanterie-Regiment, eine Schwadron des Garde-Reiter-Regiments und das Regiment der Don-Kosaken. Alle Regimenter begrüßten die provisorische Regierung, drückten ihr volles Vertrauen aus und erklärten als ihren Wahl-

Wir suchen für zwei Bezirke der inneren Stadt
sofort zwei ordentliche Zeitungsanträger.
Herrlicher Zeitung für Stadt und Land.

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2000/2. 17. S. R. A.

Betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlass des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung, a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2, Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde; b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen Kunstwollen und Kunstbaumwollen aller Art einschließlich farbonisierter, auch zusammengefasst aus gemischten und gewollten wollenen und halb-wollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen untereinander oder mit anderen natürlichen oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art***).

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus nachstehenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, insoweit sie auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände, soweit es sich um Kunstwolle oder deren Mischungen mit anderen natürlichen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 1-6, und soweit es sich um Kunstbaumwolle oder deren Mischungen mit anderen natürlichen und pflanzlichen Spinnstoffen handelt, an die Kriegs-Habern A. G., Berlin SW 11, Leipziger Straße 76, erlaubt.

Von den Gegenständen, deren Ankauf die Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder die Kriegs-Habern A. G. ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt; Wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorurteile, die verhängen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 3078/11. 16. R. A., betreffend das Reizen von Lumpen (Habern), vom 25. Januar 1917 verwiesen, nach welcher das Reizen von Lumpen (Habern) oder neuen Stoffabfällen aller Art im allgemeinen nicht gestattet ist.

Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, Muster zu senden. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände oder gibt sie frei.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 15. Mai 1917 ihre Bestände an die im Abs. 1 bezeichneten Stellen angeboten haben. Ueber die Uebernahmepreise im Falle der Enteignung entscheidet mangels Einigung, a) soweit Höchstpreise*) festgesetzt sind oder werden, gemäß § 2, Abs. 4 des Höchstpreisgesetzes vom 4. August 1914, die höhere Verwaltungsbehörde; b) soweit Höchstpreise für diese Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1276 b anzufragen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- b) alle im § 1 bezeichneten Kunstwollen oder deren Mischungen, hergestellt aus Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen, welche nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind;
- c) alle im § 1 bezeichneten Kunstbaumwollen, welche nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder welche aus nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1), auch soweit sie von der Beschlagnahme nicht betroffen sind, unterliegen der Meldepflicht, sofern sie die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) mindestens 100 kg ohne Rücksicht auf Art und Farbe betragen.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewerkschaftsbetrieb oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs wegen kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 9) nicht im Gewerkschaftsbetrieb befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewerkschaftsbetrieb (Lagerhalter usw.)

Die nach dem Stichtage (§ 9) eintreffenden, vor dem Stichtage (§ 9) aber schon abgegebenen Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewerkschaftsbetrieb hat,

*) Es wird auf die Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. A. A. betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art, vom 1. April 1917 und auf die Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. A. A. über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe vom 1. April 1916 sowie die Nachträge zu der Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgarnspinnstoffe W. II. 1800/5. 16. R. A. A., W. II. 1800/9. 16. R. A. A., W. II. 1800/1. 17. R. A. A. verwiesen.

ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der als etnem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der bei Beginn des 1. April 1917 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der bei Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächliche vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 15. April 1917, die folgenden Meldungen sind bis zum 15. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldefeine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldefeinen zu erfolgen, die bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 1276 b anzufragen sind.

Die Anforderung der Meldefeine ist mit deutlicher Unterschrift (Firmenstempel) und genauer Adresse zu versehen. Der Meldefeine darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunfterteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Befestigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten, und am Kopie des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Kunstwolle und Kunstbaumwolle“ zu versehen.

§ 13.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Beschlagnahmenvorschriften dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über Ausnahmebewilligungen bezüglich der Bestimmungen über Meldepflicht und Lagerbuchführung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Die Bestimmungen betreffend Kunstbaumwolle in § 2 Gruppe 2 A der Bekanntmachung W. M. 57/4. 16. R. A. A. vom 31. Mai 1916 werden gleichzeitig aufgehoben.

Münster, den 27. März 1917.

Das Königl. stellvert. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Fhr. von Gahl,

General der Infanterie

R. A. St. Nr. 14600.

Am 31. März d. Js. wird die neue Unterfahrunghausbahn im Zuge der Landstraße Herford - Oberbehme dem Verkehr übergeben. Gleichzeitig fällt der Übergang in Schienenhöhe neben der Unterfahrunghausbahn Herford, 31. März 1917 Königl. Eisenbahn-Bauabteilung.

Zu Karfreitag empfehle gewässerten Stockfisch und Klippfisch Herm. Ebmeyer.

Meine Wohnung befindet sich jetzt Brüderstrasse 11 (früher Knigge) Lammerskötter.

Mantelfamen Plauzweibeln Carl Niehaus, Stülberg 62. Einem Posten große, gestreifte Arbeitskittel preiswert abgegeben Martha Kay.

Suche zwei gute Arbeitspferde zum Holzfahren. Offerten an Weiskorn, Möbelfabrik, Pivitsheide (Lippe.)

Erlen-Sperrplatten abzugeben. Näheres unter Nr. 9615 in der Ges. d. Ztg. zu erfahren. Wir suchen für unsere Gefertigung einen Formerlehrling. Niehaus & Gutenberg.

Suche der sofort einen tüchtigen Lehrling aus ordentlicher Familie. Kaufhaus Mor Rosenbaum, Habewitz.

Habe von der Stadt zum Verkauf erhalten: Marmelade-Röhrenbrot, Sago, Gerstengrütze, Graupen, Klippfisch und Stockfisch. W. Havemann Nachf., Kurfürstenstr. 2, Telef. 306. Institut Boltz Hünenau i. Thür. Einj.-Abr.-Pr. fr.

Selbständigen zuverlässigen Buchhalter sucht für sofort oder später Westf. Textilwerk Erwin Seidel. Offerten sind zu richten an: Erwin Seidel, Hotel Rhode.

Am Sonnabend vor Ostern, den 7. April 1917, sind unsere Kassen auch vormittags geschlossen. Kriegsangelegenheiten werden in der Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags entgegengenommen. Herforder Bank Zweiganstalt der Osnabrücker Bank. Herforder Disconto-Bank Westfälisch-Lippische Vereinsbank A.-G. Herford.

Sofort gesucht Arbeiter für Gartenarbeit B. Breder, Wärmerei, Unter den Linden.

Dienstag, 3. April, abends 8 1/2 Uhr, im Saale des Gastwirts Brinkmann, Remort: Vaterländischer Abend der Bürgerschulen Falkstrasse und Elverdisserstrasse. Vortrag mit Lichtbildern: „Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft.“ — Eintritt frei. — Kräftige Arbeiter und Arbeiterinnen finden bei gutem Lohn sofort Beschäftigung. Chemische Düngersabrik S. Stodiet u. Co. A.-G. Löhne i. W.

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83

Die Zeitung erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- u. Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/2 Jährl. 1,30 M., bei Postbezug 1,50 M. u. Bestellgeld. Ausgabe B, mit „Leben im Bild“, 30 Pf. mehr. Preis der 17. Hft. Kleinzeile für Stadt u. Landkreis Herford, Oeynhäusen u. Amt Rehme 15 Pf., sonst 18 Pf.

Regelmäßige unentgeltliche Beilagen: Herforder Bezahler (täglich), Am Pfing (monatlich zweimal), Haus und Hof (monatlich zweimal), Fabrik und Handwerk (monatlich einmal), Für Jäger und Naturfreunde (monatlich einmal), Mode für Alle (monatlich zweimal).

General-Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Amtlicher Anzeiger für Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 78

Herford, Montag, den 2. April

1917

Bekanntmachung

Nr. G. 1023/2. 17. R. R. M.,

betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden
Vom 1. April 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) geschlossen werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), Peddigrohr, Flechtrohr, Rohrschienen, Rohrbast, Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden), Weiden, Weidenrinde, Weidenschienen, Weidenstöcke.

§ 2.

Höchstpreise.

1. Die nachstehenden Preise für Rohr (A) sind die höchsten Verkaufspreise und dürfen auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden.
2. Die Preise für Weiden und Weidenstücke (B und C) sind die Höchstverkaufspreise des Weidenzüchters. Weidenzüchter ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten auf eigenem oder fremdem Grundstück (als Eigentümer, Pächter des Grund und Bodens oder als Käufer des Wachstums) erntet. Der Weidenzüchter darf die Höchstpreise auch dann nicht überschreiten, wenn er aufgekaufte Weiden und Weidenstücke weiterveräußert oder sonst als Händler auftritt. Der Händler darf die Züchterpreise, sofern diese pro Zentner

- a) 15 M. und weniger betragen, nicht mehr als um 20 v. H.,
- b) über 15 M. bis 30 M. betragen, nicht mehr als um 15 v. H.,
- c) über 30 M. betragen, nicht mehr als um 10 v. H. überschreiten.

3. Die Preise für Weidenschienen (D) gelten für den Hersteller. Der Händler (mit Ausnahme des Herstellers,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
- 2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
- 3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 d. des Gesetzes, betr. Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
- 4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
- 5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
- 6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betr. Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnis, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

der zugleich Händler ist), darf auf diese Preise nicht mehr als 10 v. H. aufschlagen.
4. Die Preise für Weidenrinde (E) sind die höchsten Verkaufspreise, die auch bei der Veräußerung an den Verbraucher nicht überschritten werden dürfen. Als Weidenrinde im Sinne dieser Bekanntmachung ist nur die Rinde bis zu ihrer ersten Aufschichtung zu verstehen.

Höchstpreistafel.

A. Für Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr usw.).

- 1. Naturrohr (Glanzrohr, Stuhrohr, Korbrohr, Malakkarohr), hart und weich für je 50 kg
 - a) bis 10 mm Durchmesser 175,00
 - b) über 10 mm Durchmesser 125,00
- 2. Peddig (mit und ohne Glanzstellen)
 - a) unter 3 mm Durchmesser 250,00
 - b) 3 mm bis 10 mm Durchmesser 200,00
 - c) über 10 mm Durchmesser 150,00
- 3. Peddig naturell (gebleicht)
 - a) unter 3 mm Durchmesser 275,00
 - b) über 3 mm bis 10 mm Durchmesser 220,00
- 4. Flechtrohr Nr. 1—6, nicht über 4 mm breit 600,00
- 5. Rohrschienen (Wickelrohr) über 4 mm breit, bis 2 mm stark 300,00
- 6. Rohrschienen, Korb-schienen 200,00
- 7. Rohrbast 40,00
- 8. Rohrabfall (Bruchpeddig, Peddigenden) 20,00

Der Durchmesser wird in der Mitte des Rohres oberhalb des Knotens (also an der dünnsten Stelle) gemessen.

B. Für Flechtweiden.

	Klasse I. Zwölfs- jährige, glatte, schlanke, gesunde Kultur- schäl- weiden	Klasse II. Andere ein- jähr. Weiden, einfach der wild- gewachsenen, sowie zweijäh- rige, altfreie, schlanke, ge- sunde Schäl- weiden	Klasse III. Andere zwei- und mehr- jährige Wei- den, die sich zum Korb- flechten eig- nen, auschl. der Stöße	
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
	für je 50 kg	für je 50 kg	für je 50 kg	
1. Grüne Weiden, wie sie der Stock liefert:				
a) feuchte Weiden:				
unfortiert	4,00	2,50	1,50	
fortiert	5,00	—	—	
b) trockene Weiden:				
unfortiert	9,00	6,00	3,00	
fortiert	10,00	7,00	—	
2. Geschnitten, weiße Weiden:				
a) 40 bis 80 cm	47,00	25,00	12,00	
b) über 80 bis 80 cm	40,00			
c) " 80 " 100 "	33,00	21,00		
d) " 100 " 130 "	30,00			
e) " 130 " 180 "	27,00			
f) " 180 " 200 "	25,00			
g) " 200 cm	22,00	17,00		

3. Geschnitten, rote Weiden:
für geschnitten rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 3,00 M. zu den für geschnitten weiße Weiden festgesetzten Preisen (B 2) aufgeschlagen werden.

C. Für Weidenstücke.

- 1. Grüne Weidenstücke:
 - a) abgewipfelt 3,00
 - b) nicht abgewipfelt 1,50
- 2. Geschnitten, weiße Weidenstücke:
 - a) bis 15 mm Stärke 12,00
 - b) über 15 bis 18 mm Stärke 11,00
 - c) " 18 " 27 " 10,00
 - d) " 27 mm Stärke 8,00

3. Geschnitten, rote Weidenstücke:
für geschnitten rote (gekochte oder gesottene) Weiden dürfen 1,00 M. zu den für geschnitten weiße Weiden festgesetzten Preisen aufgeschlagen werden.

D. Für Weidenschienen.

- 1. Weidenschienen ohne Kantenschnitt und ohne Rücklicht auf die Breite:
 - a) bis 1 mm stark 170,00
 - b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark 140,00
 - c) über 1 1/2 mm stark 120,00
- 2. Weidenschienen mit Kantenschnitt ohne Rücklicht auf die Breite:
 - a) bis 1 mm stark 210,00
 - b) über 1 mm bis 1 1/2 mm stark 175,00
 - c) über 1 1/2 mm stark 150,00

Für Weidenschienen aus gekochten Weiden dürfen 15,00 M. für je 50 kg zu den obigen Preisen aufgeschlagen werden.

E. Für Rinde von Weiden und Weidenstöcken.

	Rinde	
	von Weiden für je 50 kg	von Weidenstöcken für je 50 kg
1. Frische, feuchte Rinde	2,00	1,50
2. Luftgetrocknete Rinde	4,50	3,50

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die in § 2 festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsabfertigung, die Kosten der Verladung sowie die Kosten der Verpackung ein.

Alle Preise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gekundet, so dürfen 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont vereinbart werden.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu gewärtigen.

§ 5.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion G des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über diese Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 6.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Naturrohr (Glanzrohr) und Weiden, Nr. V. I. 1886/5. 16. R. R. M. vom 1. September 1916 aufgehoben.

Herford, den 25. März 1917.

Das Königlich Preuss. Generalkommando
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General.

Führ. von Gayl,
General der Infanterie.

R. R. St. Nr. 13 900.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. L. 888/3. v. J. A. A.

zu der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. A. A. vom 8. August 1916 betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Vom 1. April 1917.

Artikel I.

§ 5 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 888/7. 16. R. A. A. betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder vom 8. August 1916 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Beschlagnahme.

a) Die im § 3 aufgeführten Lederarten sind in jeder Form, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechtere oder Gerbervereins befinden, beschlagnahmt.

b) Trotz dieser Beschlagnahme ist die Veräußerung oder Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt einschließlich und für Nr. 26 bis 54 einschließlich in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Leder-Zuweisungs-Amtes der Kriegswirtschafts-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Sudapfelter Straße 11/12.

Die Anweisungen des Leder-Zuweisungs-Amtes haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Leder-Zuweisungs-Amt endgültig entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen der deutschen Heeres- und Marineverwaltung an diese Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion.

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion.

c) Alle nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Lederarten, also auch die unter Nr. 22 bis einschließlich 25 der Preistafel aufgeführten, dürfen auf

Anmerkung: Die Ausweise für beauftragte Lieferanten verlieren mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ihre Gültigkeit. Die auf solche Ausweise bestellten und beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung noch im Lager der Gerberei oder Gerbervereinigung befindlichen Ledermengen dürfen also nur noch unter den unter b und c gekennzeichneten Voraussetzungen geliefert werden.

Kann infolgedessen ein beauftragter Lieferant die von ihm übernommenen Lieferungsverpflichtungen nur zum Teil erfüllen, so soll er dem Auftraggeber unverzüglich nachweisen, wieviel Leder er auf den Ausweis bereits erhalten hat, welche Teilmenge der Bestellung er fertigstellen kann und wieviel Leder er für den Rest der Bestellung noch braucht. Die amtliche Beschaffungsstelle, die den Auftrag erteilt hat, wird dann, soweit erforderlich, die Zuweisung von Leder bei dem Leder-Zuweisungs-Amt beantragen.

Grund eines vom Leder-Zuweisungs-Amt der Kriegswirtschafts-Abteilung ausgestellten Freigabebescheides vorzulegen oder geliefert werden.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Leder-Zuweisungs-Amt (Abteilung Ledermeldestelle), bei welchem auch die Vorzüge zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verhandelt vorliegen; ausgenommen sind nur Helmleder, sowie die unter Nr. 20 bis 25 und 49 bis 54 genannten Arten; diese letzteren Leder müssen fertiggegerbt, brauchen jedoch noch nicht zu gerichtet zu sein.

2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Leder-Zuweisungs-Amtes zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabebescheides gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes veräußern.

3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet von dem Datum des Freigabebescheides) zur Verwendung für Privatwende oder den mittelbaren Bedarf der Kriegswirtschaft veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso dasjenige freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes in Leder anderer Art umgewandelt wird.

4. Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Leder-Zuweisungs-Amtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtere haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

e) Vorbedingung für alle nach Buchstabe b und c dieses Paragraphen erlaubten entgeltlichen Veräußerungen ist, daß die durch die §§ 2 bis 4 festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

f) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabebescheides für die betreffende Ledermenge erloschen.

Artikel II.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

Münster, den 27. März 1917.

Das Königliche stellvertretende Generalkommando des VII. Armee-Korps.

Der kommandierende General:

Freiherr v. Gahl,

General der Infanterie.

R. A. St. Nr. 14500.

Der Kapitän von „L 200“

Reppelroman von Max Barling.

8) Nachdruck verboten.

Das stimmte natürlich nicht. Bernow hatte aber bereits die Marine-Luftschiffstation angerufen, und wenn er auch nichts Bestimmtes erfahren, so merkte er doch, daß man froh war, ihn wieder auf seinem Posten zu wissen. Ein Luftschiffwader sollte in aller nächster Zeit eine größere Fahrt unternehmen, hatte ihm der Chef gesagt, und wenn „L 200“ auch eigentlich nicht dazu bestimmt sei, so könne es doch vielleicht mitfahren...

Der Kapitänentnant aber dachte: Wohin sollte die „größere Luftfahrt“, zu dem „L 200“ als Marineluftschiff eigentlich nicht bestimmt war, wohl anders gehen als nach Paris? Und die Unternehmungslust, die ihn vor jeder Fahrt ergriff, kam bereits über ihn.

„Sie dürfen natürlich noch nichts darüber verlauten lassen“, sagte er, „ich spreche nur im Vertrauen zu Ihnen, weiß ich doch selbst vorläufig nichts Bestimmtes —“ aber seine Augen leuchteten.

Dann trat er ans Schiff, befahl die Leiter zu bringen und kletterte hinein.

Geheimnisvoll knarrte der weiße Schiffskörper bei jedem Schritt des Kapitän. Er ging durch den Laufgang, an dessen Seiten die gelben Ballons hingen, kletterte auf die Plattform und stand dort kurze Zeit still.

Tiemann sah ihn von unten zu. Gern wäre er ihm nachgeklettert, doch wußte man allgemein, daß der Kapitän bei Besichtigungen am liebsten allein in seinem Schiff war.

So rief der Offizier dem Kapitän von unten zu, daß das Schiff vorn noch nicht ordnungsmäßig aufgefüllt sei.

Auch Lünert war inzwischen herzugekommen. Der Kapitän konnte ihn zwar von oben nicht

sehen, aber er hörte seine Stimme und rief ihm von oben zu: „Grüß Gott, Lünert!“

„Er ist in besserer Stimmung“, flüsterte Tiemann, „wir werden vielleicht nach Paris fahren, darum ist er einige Tage früher gekommen.“

Die Maschinisten standen bereits in der Werkstätte zusammen und besprachen die Möglichkeit einer Fahrt nach Paris.

„L 200“ ist ja aber ein Marineluftschiff, unser Kapitän braucht sich nicht darauf einzulassen, mit nach Paris zu fahren“, meinte Sedebreit.

„Was mich anbetrifft, ich möchte jedenfalls für mein Leben gern einmal die Pariser kennen lernen“, sagte Behring, ein noch junger Mann mit blondem Schnurrbart und mit gejunger Gesichtsfarbe, ein gebürtiger Hannoveraner, „ich bin überhaupt gern mit dabei, wo etwas los ist.“

Und Stillert gab ihm hierin recht, wenn ihm auch an der Fahrt selbst nicht so viel lag, da er ja schon über England gewesen war.

Schon nach wenigen Tagen kam die Anfrage, ob „L 200“ in der Lage sei, eine Fahrt nach Paris zu machen. Bernow, der mit dem ausgebeimten Schiff bereits wieder zwei Probefahrten unternommen hatte, meldete, daß alles in Ordnung sei. Und so erhielt er den Befehl, daß „L 200“ zusammen mit einem größeren Luftschiffwader nach Paris fahren sollte. Die Wetterstationen hatten Windstille und kühle Witterung vorausgesagt, und die Zeit der Abfahrt war genau angegeben.

In der halbdunklen Halle, in der „L 200“ lag, brannten Tag und Nacht die elektrischen Lampen, fieberhaft wurde gearbeitet. Und die Erwartung, daß etwas ganz Besonderes bevorstehe, lag auf allen Gesichtern.

Niemand ließ sich mehr antreiben, keiner wollte etwas veräumen. Stillert hatte sich, obwohl er im Kreise der Kameraden auf die Mitfahrt verzichtet hatte, doch nachträglich an den

Höhensteuermann Westphal herangemacht mit der Bitte, ihn an der Fahrt teilnehmen zu lassen. Sogar Sedebreit wäre gern mitgefahren und erwartete voll Spannung, daß man in Hinsicht auf seine Verdienste nicht auf seine Mitfahrt verzichtete, was man denn auch nicht tat. Denn so überlegen er stets über den Dienst redete, Bernow wußte doch, daß er desungeachtet einer der tüchtigsten Maschinisten war.

Am frühen Abend eines der letzten April-tage bestieg die Besatzung das Schiff. Lünert und Tiemann fuhren beide mit, Lünert als Beobachtungs-Offizier, Tiemann als zweiter Führer und Bombenabwurfs-Offizier.

Die Meteorologen hatten gottlob recht behalten: die Luft war ziemlich still, die Witterung kühl, ein leichter Wind kam aus Südost, und das war sehr vorteilhaft.

Der Kapitän war all die Zeit wie ein sorgender Erwartung gewesen, und erst als er endlich in seiner Gondel saß und der schlante Schiffskörper die Halle verließ, atmete er auf wie von einer Last befreit. Der bevorstehende Kampf nahm alle Kräfte seines Geistes und Körpers in Anspruch.

Es war leicht, auf das Familienglied zu verzichten, solange das Vaterland die ganze Kraft des Mannes brauchte, solange er sein Schiff hatte, das mit den Wolken um die Wette flog. Mochte es einer Furie gleich die Feinde verfolgen, die die Friedenshand Deutschlands ausge schlagen hatten. Wer das friedliche Glück vergebens anruft, der soll das Glück im Kampfe suchen, dachte der Kapitän.

Schon begann es zu dunkeln, und man fuhr sehr schnell. Es wurde recht kalt, und die frohe Erregung der Mannschaft sank mit dem eisigen Druck des Windes.

Die Leute waren zwar warm gekleidet, aber die Gondeln dürfen nicht geschlossen gebaut werden, weil sich dann das aus dem Laufgang ausströmende Gas in ihnen sammeln würde und durch die winzigkleinen, nur in tiefer Dunkelheit

sichtbaren Funken der Motoren leicht entzündet werden könnte. So sauste denn der Wind durch die Gondeln, und trotz der flammgefüllten Lederanzüge ging er bei der schnellen Fahrt bis auf die Haut.

Je höher sie stiegen, desto heller wurde es. Unter ihnen lag die Welt bereits im Dunkel gehüllt, auf „L 200“ aber stand noch das Licht der scheidenden Sonne.

Der Funken meldete inzwischen, daß die Schwester-Schiffe sich vollzählig auf Fahrt befanden und bald sah man denn auch einen der Wirtfahrer aus den über der Erde lagernden Schatten aufsteigen — grau und majestätisch hob er sich gegen den hohen hellen Himmel ab.

„L 200“ war weitheller gestrichen, weißlich-grau stand er beinahe unsichtbar gegen den Himmel. Wie ein weißer Schwan auf abendlichem See ungesehen dahinschwimmt, so zog er unsichtbar durch die Abendluft.

Der Kapitän nahm einen Schluck heißen Tee aus seiner Flasche und kletterte durch den Laufgang. Die Gaszellen standen aufgebläht und prall, als seien sie Lungen des Schiffes, goldige Lungenflügel, als atme „L 200“, mit ihnen, und zwar tiefer und tiefer, je und höher es stieg.

Aber alles blieb still, die Sterne standen vollzählig am Himmel. Dort, wo Paris liegen mußte, hing eine im Sternennacht schimmernde Dünstmasse. Schon fuhr man mit dem Lauf der Seine, die sich aus dünnem Nebelschleier plantastisch wie in ewigen Weiten liegend, aber dem spähenden Fernrohr doch scharf sichtbar hervorhob.

Tiemann lag bereits vor dem Zielapparat. Der junge Offizier verstand es, Tesser zu zielen, und trotz der Kälte glühte er vor Eifer und Hingebung an die Sache.

Aber nicht er allein, sondern der ganzen Besatzung bemächtigte sich allmählich eine erwartungsvolle Erregung, und trotzdem es sehr kalt war und die Leute sich nur wenig Bewegung machen konnten, begannen die Köpfe der meisten heiß zu werden, und ihr Atem flog.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung

Nr. W. IV. 2500/2. R. N. N.

betreffend Höchstpreise für Kunstwolle aller Art. Vom 1. April 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813), in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915 und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25, 603 und 1916 S. 183) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen höhere Strafen angeordnet sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen, in den beigefügten Uebersichtstafeln verzeichneten Kunstwollen aller Arten, einschließlich farbonisierter, auch zusammengeflochten aus gemischten und gewollten wolle und halbwollenen Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie und in Mischungen mit anderen Fasern oder pflanzlichen Spinnstoffen aller Art, auch aus Fäden und Abgängen gerissenen.

§ 2.

Höchstpreise.

Die beim Anlauf von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 1-6, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in den beigefügten Uebersichtstafeln für die einzelnen Klassen Kunstwolle festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Preise diejenigen Preise sind, die die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin, höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise bezahlen. Angebote haben auf den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft anfordernden Angebotsvordruck zu erfolgen. Die unter den Klassen 19, 22, 26, 31 und 35 angebotenen Kunstwollen werden von der ankauenden Gesellschaft je nach Qualität im Rahmen der Preise für die betreffenden Gruppen bewertet.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ist ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Kunstwollen entscheidende Ankaufskriterien festzusetzen, die unter Aufsicht der Kriegsrohstoff-Abteilung zu erfolgen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffsladestelle und die Kosten der Verladung sowie der Bedienung und den Umschlag ein. Die Kosten für den Gebrauch von Decken sind nach den Preisen des Deckenvertriebs der Staatseisenbahn des Abgangsortes, auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, von der ankauenden Gesellschaft zu tragen.

Für Kapplagen sind 1 Mt. für 1 kg, für sonstige Säde und Packhüllen 0,50 Mt. für 1 kg von der ankauenden Gesellschaft zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Pressballenpackung zu verwendende Draht- und Bandseilverschönerung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung; bei Stundung dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont an Zinsen vereinbart werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind Kunstwollen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt oder aus Lumpen hergestellt sind, welche nachweisbar nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichsausland (nicht Zollausland) eingeführt worden sind.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Reichsausland im Sinne dieser Bestimmungen.

Anträge auf Bewilligung von weiteren Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind an die Kriegsrohstoff-Abteilung (Sektion W. IV.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 10, zu richten. Die Entscheidung über die gestellten Anträge behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 5.

Zusatztreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1917 in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffor-

dert, auch wenn die Höchstpreise überschritten werden, oder

3. zu einem solchen Vertrage erbeutet;

3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite

schafft, beschädigt oder zerstört;

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu be-

stimmen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in

den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der

Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im

Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte

des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe ange-

ordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen

öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe

auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Uebersichtstafel

zur Bekanntmachung W. IV. 2500/2. 17. R. N. N.

Klasse	Bezeichnung	Preis für 1 kg (Gross)
A a. Kunstwollen aus altem Wollgestrickten, Zephir und Krikot.		
1	Kunstwolle aus buntem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	3,50
2	Kunstwolle aus weißem Wollgestrickten (Shoddy, in Wasser gerissen)	7,—
3	Kunstwolle aus buntem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	5,25
4	Kunstwolle aus weißem Zephir (Shoddy, in Wasser gerissen)	8,—
5	Kunstwolle aus sonstigen wolle Gestrickten, Zephir- und Trikotlumpen	—
A b. Kunstwollen aus alten halbwollenen Stricklumpen.		
6	Kunstwolle aus buntem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	1,75
7	Kunstwolle aus weißem Halbwollgestrickten, Westen, Jacken und Sweater	2,50
8	Kunstwolle aus bunten halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen	2,25
9	Kunstwolle aus weißen und naturfarbigen halbwollenen Zephir- und Trikotlumpen einschließlich Eiderdaunen und Lammfelltrikotlumpen	3,—
10	Kunstwolle aus sonstigen alten halbwollenen Stricklumpen	—
A c. Kunstwollen aus neuen wolle Strick- und Wirkwarenabfällen.		
11	Kunstwolle aus neuen weißen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	11,—
12	Kunstwolle aus neuen normalfarbigen Zephir- und Kammgarn-Wolltrikotabfällen	9,50
13	Kunstwolle aus neuen bunten Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn-Wolltrikotabfällen (auch Goller)	8,25
14	Kunstwolle aus sonstigen neuen wolle Strick- und Wirkwarenabfällen	—
A d. Kunstwollen aus neuen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen.		
15	Kunstwolle aus neuen weißen halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	4,75
16	Kunstwolle aus neuen bunten halbwollenen Strick- und Wirkwarenabfällen	2,75
B a. Kunstwollen aus alten wolle Tibetlumpen.		
17	Kunstwolle aus alten bunten wolle Tibetlumpen	3,50
18	Kunstwolle aus alten weißen wolle Tibetlumpen	7,50
19	Kunstwolle aus sonstigen alten wolle Tibet- und Musselintumpen	—
B b. Kunstwollen aus neuen wolle Tibetlumpen.		
20	Kunstwolle aus neuen bunten wolle Tibetlumpen	3,60
21	Kunstwolle aus neuen weißen wolle Tibetlumpen	8,—
22	Kunstwolle aus sonstigen neuen wolle Tibet- und Musselintumpen	—
C. Kunstwollen aus wolle Flanell, Lama- und Weichwolllumpen.		
23	Kunstwolle aus bunten wolle Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	2,50
24	Kunstwolle aus alten weißen wolle Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	5,—
25	Kunstwolle aus neuen weißen wolle Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	6,50
26	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen wolle Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Klasse	Bezeichnung	Preis für 1 kg (Gross)
D. Kunstwollen aus alten und neuen wolle und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen.		
27	Kunstwolle aus alten und neuen bunten wolle Decken-, Fries- und Filzlumpen	2,—
28	Kunstwolle aus alten und neuen weißen wolle Decken-, Fries- und Filzlumpen	5,—
29	Kunstwolle aus alten und neuen bunten halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	1,60
30	Kunstwolle aus alten und neuen weißen halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	3,60
31	Kunstwolle aus sonstigen alten und neuen bunten und weißen wolle und halbwollenen Decken-, Fries- und Filzlumpen	—
E. Kunstwollen aus alten wolle Tuchlumpen — Tuch und Tuchcheviot — (Mungo).		
32	Kunstwolle aus bunten wolle Tuchlumpen (Mungo)	2,10
33	Kunstwolle aus bunten alten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	2,40
34	Kunstwolle aus sonstigen alten wolle Tuch-, Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	—
F. Kunstwollen aus neuen Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen.		
35	Kunstwolle aus neuen bunten Kammgarn- und Kammgarncheviotlumpen	3,25
36	Kunstwolle aus sonstigen neuen wolle Tuchlumpen	—
G. Kunstwollen aus neuen wolle Tuchlumpen (Streichgarn).		
37	Kunstwolle aus neuen bunten wolle Tuchlumpen	2,75
38	Kunstwolle aus sonstigen neuen wolle Tuchlumpen (Streichgarn)	—
H a. Kunstwollen aus alten wolle Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
39	Kunstwolle aus alten feldgrauen und grauen wolle Militärtuchlumpen	2,60
40	Kunstwolle aus sonstigen alten Militärtuchlumpen	—
H b. Kunstwollen aus neuen wolle Uniform- (Militär-) Tuchlumpen.		
41	Kunstwolle aus neuen feldgrauen wolle Militärtuchlumpen	3,30
42	Kunstwolle aus neuen grauen Militärtuchlumpen	3,20
43	Kunstwolle aus sonstigen neuen wolle Militärtuchlumpen	—
J a. Kunstwollen aus alten Halbwolltuchlumpen.		
44	Kunstwolle aus alten halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,20
J b. Kunstwollen aus neuen Halbwolltuchlumpen.		
45	Kunstwolle aus neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn- und Flauchlumpen	1,40
46	Kunstwolle aus sonstigen neuen halbwollenen Tuch-, Double-, Kammgarn-, Flauch- und Militärtuchabschnitten	—
K a. Kunstwollen aus alten Damenkleider-Halbwolllumpen.		
47	Kunstwolle aus alten bunten Alpaka- und Zanela-Halbwolllumpen	1,80
48	Kunstwolle aus alten weißen Alpaka- und Zanela-Halbwolllumpen	2,30
49	Kunstwolle aus sonstigen alten Damenkleider-Halbwoll-, -Warp- und -Beiderwandlumpen	—
K b. Kunstwollen aus neuen Damenkleider-Halbwolllumpen.		
50	Kunstwolle aus neuen bunten Alpaka-, Zanela-, Halbwolltuch- und Halbwollzettelabschnitten	1,70
51	Kunstwolle aus neuen weißen Alpakaabschnitten	2,50
52	Kunstwolle aus sonstigen neuen Damenkleider-Halbwollabschnitten	—
L a.		
53	Gemischte und gewollte Kunstwollen aus wolle und halbwollenen alten und neuen Lumpen und Stoffabfällen, soweit sie nicht unter A-K aufgeführt sind	—
L b.		
54	Gemischte und gewollte wolle und halbwollene Kunstwollen aus Abfällen der Textilindustrie	—
L c.		
55	Wolle und halbwollene Kunstwollen, zusammen- gestellt durch Mische oder Wollen der unter L a und L b aufgeführten Spinnstoffe	—

*) Geringere Sorten entsprechend billiger.

Münster, den 27. März 1917.

Das königliche Stellvert. Generalkommando
des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General
Fhr. von Gayl,

General der Infanterie.

R. N. St. Nr. 14700.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 2700/2. 17. R. R. A.,

betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Vom 1. April 1917.

(Neufassung der Bekanntmachung Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916.)

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 *) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 und vom 26. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645 und 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1019) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 29. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Zustimmung der Anordnungen.

§ 1.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. die Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A. vom 1. April 1916;
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 5700/4. 16. R. R. A. vom 10. Mai 1916;
3. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. II. 1700/9. 16. R. R. A. vom 1. Oktober 1916.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

§ 2.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Baumwolle, Linters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle aller Art einschließlich Webereibricht, auch mit anderen Spinnstoffen, Wolle, Kunstwolle, Kunstbaumwolle usw.) gemischt, gleichviel ob sie in der Spinnerei, Zwirnerei, Weberei, Wirkerei oder Strickerei, beim Bleichen, Veredeln oder Ausrüsten anfallen, und ob sie verspinnt sind oder nicht;
2. künstliche baumwollenen und baumwollhaltigen Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, Abfälle (Kusfäden, Reinfäden und dergleichen), gleichviel, ob der Baumwollgehalt auf der Verwendung der unter 1 genannten Baumwollspinnstoffe, auf dem Zusatz von Kunstbaumwolle oder baumwollhaltiger Kunstwolle oder auf sonstigen Ursachen beruht.

Beschlagnahme.

§ 3.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Kunstbaumwolle unterliegt der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. Von den Anordnungen dieser Beschlagnahme sind ausgenommen, sofern die Bestimmungen der §§ 8 und 9 beobachtet werden:

1. Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne.
 - a) Unter Auslandsspinnstoffen im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Baumwolle, Baumwollabgänge und Baumwollabfälle, die nach dem 15. Juni 1915, sowie Linters, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind.
 - b) Unter Auslandswaren im Sinne dieser Bekanntmachung werden verstanden: Garne und Zwirne, die nach dem 15. Juni 1915, Garn- und Zwirnabfälle, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführt worden sind, ferner Garne und Zwirne, die ausschließlich aus den unter a aufgeführten Auslandsspinnstoffen oder aus Kunstbaumwolle hergestellt sind, die gemäß § 5 der Bekanntmachung W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. von der Beschlagnahme ausgenommen ist, endlich Garn- und Zwirnabfälle, die nachweisbar ausschließlich von Auslandswaren herrühren.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört, veräußert oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt,
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Voraussetzung ist, daß die Einfuhr der Spinnstoffe und Garne der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

2. Mollgemischte Stridgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Tricot-, Wirk- und Stridgarne (W. I. 761/12. 15. R. R. A.), vom 31. Dezember 1915 nebst Nachträgen.
3. Stridgarne, Nähfäden, Strid-, Stopf- und Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf vorhanden waren, dürfen im Inlande veräußert und zu ihrem bestimmungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Offene Ladengeschäfte dürfen beschlagnahmte Garne, die bereits am 1. April 1916 bei ihnen gelagert haben, höchstens jedoch 50 kg, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betriebe in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 kg nicht übersteigen.

Wirkung der Beschlagnahme.

§ 4.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

Verboten ist insbesondere:

- das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verpinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,
- das Weben, Wirken, Stricken, Klopfen, Flechten, Zwirnen, Veredeln (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reifen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

§ 5.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3, sofern die Anordnungen in §§ 8 und 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Preussischen Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, Garne oder Zwirne nicht beginnen. Beschlagnahmte Linters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur auf Bestellung der Kriegsmaterialien Aktiengesellschaft, Berlin W., Köthenerstr. 1-4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

Veräußerungserlaubnis.

§ 6.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der im § 2 bezeichneten Gegenstände, außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden, noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 8 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Belegschein nachgewiesen wird.
2. Garn- und Zwirnabfälle (§ 2 Nr. 2) sowie Webereibricht sind der Kriegs-Habern-Aktiengesellschaft, Berlin W., Leipzigerstr. 75/76, anzubieten, widrigenfalls ihre Enteignung zu gewärtigen ist.

Verarbeitungserlaubnis.

§ 7.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände (außer gemäß § 5 zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden) noch in folgenden Fällen erlaubt, sofern die Anordnungen im § 9 dieser Bekanntmachung beobachtet werden:

1. Diese Gegenstände dürfen auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Ausnahmebewilligung, die durch einen amtlichen Belegschein nachgewiesen wird, verarbeitet werden.
2. Ketten aus Baumwollgarn oder baumwollhaltigem Garn dürfen nur verarbeitet werden, soweit darüber ein Belegschein 3 oder ein nach dem 1. Juli 1916 ausgestellter Freigabeschein vorliegt.

Falls bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung die Verarbeitung von baumwollenen Ketten in weitergehendem Maße gestattet war, darf das im Webprozeß befindliche Stück Webware bis zum Ablauf des 5. April 1917 fertiggestellt werden.

Beschlagnahmte Ketten und die zum Abweben etwa erforderlichen beschlagnahmten Schußgarne können auf Antrag durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegeben werden, wenn daraus Gegenstände für die Heeresverwaltung hergestellt werden. Antragsvorbrücke sind unter Angabe der Vorbrücke-Nr. Bst. 1273 b mit Postkarte (nicht mit Brief) bei der Vorbrücke-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, anzufordern.

Höchstpreise.

§ 8.

Die Veräußerung oder Lieferung der im § 2 bezeichneten Gegenstände nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur unter der Bedingung gestattet, daß keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung Nr. W. II. 1800/2. 16. R. R. A. und deren Nachträgen festgesetzten Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe, Baumwollgespinnte und deren Abfälle gefordert oder bezahlt werden.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß vor dem 1. April 1916 höhere Preise als die Höchstpreise vereinbart sein sollten. Jedoch dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen insoweit erfüllt werden, als dies erforderlich ist zur Erfüllung von Heeresaufträgen gegen Belegschein 3, über welche die auftraggebende Heeres- oder Marinebehörde dem Garnverbraucher bereits vor dem 1. April 1916 den Zuschlag erteilt hat. In gleicher Weise dürfen Garnlieferungsverträge, die vor dem 1. April 1916 gegen Freigabeschein für Nähfäden zu höheren Preisen abgeschlossen worden sind, zu diesen Preisen erfüllt werden, falls der Freigabeschein vor dem 1. April 1916 ausgestellt worden ist.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Auslandsspinnstoffe und Auslandsgarne (§ 3 Ziffer 1).

Aushang der Bekanntmachung.

§ 9.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung der im § 2 bezeichneten Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung an einer sichtbaren Stelle des Betriebes ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung sind bei der Vorbrücke-Verwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, erhältlich.

Anfragen und Anträge.

§ 10.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Maßnahmen über die im § 2 bezeichneten Gegenstände betreffen, sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. II, des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift: „Betrifft Baumwollbeschlagnahme“ zu versehen.

Münster, den 25. März 1917.

Das Königlich Preussische Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:
Fhr. von Geyl.
General der Infanterie

R. R. St. Nr. 14 000.